

Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie

über die Drucksache

22/15702: Berichtsdrucksache für das Jahr 2023: Stellungnahme des Senats zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 8. Mai 2019 ‚Vertrag für Hamburgs Stadtgrün‘ (Drucksache 21/16980) (Senatsmitteilung)

Vorsitz: **Stephan Gamm**

Schriftführung: **Andrea Nunne**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 22/15702 wurde am 4. September 2024 auf Antrag der SPD-, der GRÜNEN und der CDU-Fraktion durch Beschluss der Bürgerschaft dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie überwiesen.

Dieser befasste sich in seiner Sitzung am 8. Oktober 2024 abschließend mit der vorgenannten Drucksache.

II. Beratungsinhalt

Einleitend führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter in die Drucksache ein.

Die GRÜNEN Abgeordneten begrüßten sowohl Inhalt als auch optische Aufbereitung der vorgelegten Berichtsdrucksache und stellten fest, dass der „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ bereits seine Wirkung entfaltet habe, sodass man den darin formulierten Zielen immer näherkomme. Beispielsweise sei es beinahe gelungen, 10 Prozent der Landesfläche als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen. Hierzu interessierte sie, wie viele Quadratmeter Fläche NSG noch fehlen würden, um die 10-Prozent-Marke endgültig zu erreichen. Darüber hinaus seien auch beim Thema „Moorschutz“ Fortschritte erreicht worden, was unter klimatischen Gesichtspunkten wichtig sei, weil Moore in der Lage seien, CO₂ zu binden. Zudem sei es wichtig, zusammen mit anderen wasserbaulichen Maßnahmen, das Wasser zum Beispiel bei Starkregenereignissen in der Fläche halten zu können. Auch auf diesem Gebiet, lobten sie, seien Fortschritte zu verzeichnen. Darüber hinaus habe sich die Kommunikation zwischen den Behörden verbessert, der Biotopwert sei gestiegen und es seien Flächen für den Naturschutz angekauft worden. All das, betonten sie, könne ausnahmslos gutgeheißen werden. Zwar sei der Naturcent nicht unmittelbar Gegenstand des „Vertrags für Hamburgs Stadtgrün“, weshalb darüber auch nicht berichtet worden sei, dennoch sei er inhaltlich dem Themenkomplex zuzuordnen, weil er im Rahmen der Einigung mit der Volksinitiative mit vereinbart worden sei. Deshalb wollten sie wissen, ob geplant sei, diese Vereinbarung noch auf weitere öffentliche Unternehmen auszuweiten. Beispielsweise würden sie begrüßen, wenn es gelingen könnte, die Stadtreinigung Hamburg (SRH) oder die Elbkinder noch mit dazuzugewinnen. Sie wiesen darauf hin, dass bei Schulbau Hamburg (SBH) Probleme mit den Naturschulhöfen bestünden. Gleichwohl schon

Verbesserungen erkennbar seien, hapere es weiterhin immer wieder an der Umsetzung, sodass sie um Darstellung baten, wie an dieser Stelle ein noch besseres Ergebnis erreicht werden könne. Laut Bezugsdrucksache gebe es für das Bebauungsplanverfahren HafenCity 20 eine Kompensationspflicht, entsprechende Ideen befänden sich in der Prüfung. Da die HafenCity bezogen auf Grünanlagen ohnehin ein heikles Thema sei, fragten sie, wie die Kompensation konkret geplant sei. Vor dem Hintergrund, dass die Kompensation für die B-Pläne Neustadt 51/St. Pauli 46 im Plangebiet erfolgen solle, baten sie ebenfalls um weitere Informationen zu den dort geplanten Maßnahmen.

Die Ausweisung von 10 Prozent der Landesfläche als NSG werde ihnen, antworteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, voraussichtlich noch bis zur Wahl Anfang März 2025 in Hamburg gelingen. Zwar habe es schwierige Prüfungen und langwierige Diskussionen gegeben, dennoch gingen sie davon aus, dass das NSG Boberg um 80 Hektar und das NSG Kirchwerder Wiesen um etwa 200 Hektar erweitert werden könne, um dann bei den ausgewiesenen NSG auf 10,2 Prozent der Landesfläche kommen zu können.

Der Naturcent, berichteten sie, sei zwar in zeitlicher Nähe zu dem „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ zustande gekommen, habe jedoch mit diesem nichts zu tun. Gleichwohl berichteten sie, dass es beim Naturcent ein aufwachsendes Mittelaufkommen gebe, ebenso wie einen sehr erfreulichen Mittelabfluss, sodass dieser als Erfolgsrezept bezeichnet werden könne. Sollte gewünscht sein, dass im Rahmen der jährlichen Berichtsdrucksache zum „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ auch über den Naturcent berichtet werde, müsste seitens der Bürgerschaft ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Es gebe aktuell, räumten sie ein, keinerlei Intention, den Vertrag auf öffentliche Unternehmen auszuweiten. Das liege daran, dass bislang kein öffentliches Unternehmen auf sie zugekommen sei und zum anderen sie sich in ihrer Prüfung auf die Unternehmen fokussiert hätten, die über nennenswerte Flächen verfügen. Das heiße, bei den Unternehmen, die nicht berücksichtigt worden seien, würde es sich ohnehin nicht lohnen, sie in erster Runde miteinzubeziehen, gleichwohl nicht ausgeschlossen sei, dass sich dies noch ändere. Da der Vertrag mit den Unternehmen noch jünger sei als der eigentliche „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“, befänden sie sich diesbezüglich noch in der Anlaufphase. Dennoch gebe es in der Berichtsdrucksache einige sehr gute Beispiele für ein gutes Gelingen.

Mit SBH befänden sie sich in einem guten Austausch und zeigten sich hoffnungsvoll, dort auch weiterhin voranzukommen.

Die Gespräche zum Bebauungsplan HafenCity 20 und zum Neubau des Dokumentationszentrums seien bereits sehr weit gediehen, gaben die Senatsvertreterinnen und -vertreter an. Zunächst hätten sie der teilweisen Inanspruchnahme der Fläche „Am Lohsepark“ widersprochen, hätten sich dann aber aufgrund der vorangegangenen Gespräche wieder etwas zurückgezogen. An dieser Stelle komme der „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ zum Tragen, weshalb die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) damit befasst sei, Kompensationsflächen zu prüfen. Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) habe ihre Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass drei Bedingungen auf die Kompensationsfläche zutreffen. Sie müsse sich im näheren Umfeld der Fläche Am Lohsepark befinden, es müsse eine Bebauung aufgegeben werden und zudem sollte sie am Rande eines Gewässers gelegen sein.

Die Kompensationsmaßnahme im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Neustadt 51/St. Pauli 46, Bucerius Law School, führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus, sehe eine Parkanlagenentwicklung auf der für den öffentlichen Verkehr entwidmeten und aufgehobenen Wegefläche Marseiller Straße vor.

Die CDU-Abgeordneten erinnerten daran, dass sie schon mehrfach appelliert hätten, die Einnahmen dort, wo sie generiert würden, auch für Maßnahmen wieder einzusetzen. Das heiße, wenn in Wandsbek viel gebaut werde, sollte auch dort die Kompensation erfolgen, gleichwohl die BUKEA darauf hingewiesen hatte, dass ein solches Vorgehen nicht immer ganz einfach sei. Dies vorausgeschickt erkundigten sie sich, ob

eine Abweichung vom bisherigen Vorgehen vorgesehen sei. Des Weiteren interessierte sie, warum der Erfolg des „Vertrags für Hamburgs Stadtgrün“ an steigenden Biotopwerten gemessen werde, wenn gleichzeitig durch Flächenverluste und Bebauung wertvolle NSG unwiederbringlich verloren gingen. Das bedeute, schlussfolgerten sie, dass dieser Wert, je mehr versiegelt werde, immer weiter gesteigert werden müsse.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erinnerten daran, dass sich die erste Einwendung der CDU-Abgeordneten auf den Naturcent, der nicht Gegenstand der Erörterung sei, bezogen habe. Gleichwohl wiesen sie darauf hin, dass der Naturcent so funktioniere, dass eine bestimmte Flächenkulisse Hamburgs festgelegt worden sei. Dabei handele es sich im Wesentlichen um unbebaute Außenbereiche, für die, falls dort gebaut werde, der Naturcent fällig würde. Es gebe in Hamburg jedoch, erfreulicherweise, auch jede Menge Bauvorhaben außerhalb dieser Flächenkulisse, in der ohnehin möglichst nicht gebaut werden sollte. Das heiße, es gebe viele Innen- und Nachverdichtungen und sonstige Konversionen innerhalb von bereits bebauten Bereichen, mit der Folge steigender Einwohnerzahlen und noch intensiver genutzter Grünflächen, die nicht vom Naturcent erfasst seien. Wenn die Einnahmen aus dem Naturcent immer nur genau dort eingesetzt würden, wo die Einnahmen generiert würden, das heiße im relativ gering bebauten Außenbereich, wie zum Beispiel in Bergedorf, dann hätte Eilbek beispielsweise nie die Chance, von den Mitteln aus dem Naturcent zu profitieren, weil es dort keine Flächen gebe, die der Naturcent-Regelung unterliegen würden. Deswegen sei es richtig und wichtig, und entspreche auch der Intention der Drucksache der Bürgerschaft zum Naturcent, das Geld hamburgweit zu verteilen und so einzusetzen, dass die vermehrte Inanspruchnahme und Beanspruchung der Grünflächen durch qualitative und quantitative Aufwertungen aufgefangen werden könne.

Der Biotopwert werde als Maßstab für die Entwicklung angesetzt, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, weil dieses Verfahren dementsprechend im „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ verankert sei. Im Übrigen führe eine Änderung oder Neubebauung nicht zwangsläufig zu einem Wertverlust. Als die BUKEA mit dem Naturschutzbund (NABU) darüber verhandelt hatte, seien ähnliche Diskussionen geführt worden. Beispielhaft führten sie einen Fall aus Lurup, die Hermes Schleifmittelfabrik, an. Diese hatte, nachdem sie aufgegeben worden war, einen Biotopwert von „eins“, den niedrigstmöglichen Wert. Nach der Umnutzung der Fläche und Bebauung mit Wohngebäuden, die mit entsprechenden Dächern versehen worden seien, hätte sich der Biotopwert auf „vier“ verbessert. Das zeige, dass bauliche Entwicklungen nicht zwangsläufig zu Verschlechterungen führen müssten und es auch ein Teil der Steuerungsfunktion sei, bei solchen Neubauvorhaben darauf hinzuwirken, dass ein möglichst hoher Biotopwert erreicht werde. Allerdings, räumten sie ein, könnte, wenn der Wohldorfer Wald bebaut würde, was nicht vorgesehen sei, das natürlich nur zu einem schlechteren Biotopwert führen. Die Umnutzung einer bestehenden Fabrik oder eines hochintensiv genutzten Baumschulbereichs könne hingegen, bezogen auf den Biotopwert, durchaus neutral erfolgen. Nichtsdestotrotz sei eine Bebauung eine Versiegelung und, wenn diese vorher nicht dagewesen sei, handele es sich um eine Verschlechterung. Im Übrigen informierten sie, gebe es auch ein Monitoring zur Versiegelung von Flächen in Hamburg. Dies würde im nächsten Bericht, kündigten sie an, ausführlich dargestellt; zu diesem Bericht hätte das Monitoring leider nicht mehr rechtzeitig aufbereitet werden können.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte, wann damit gerechnet werden könne, dass die Boberger Niederung und Kirchwerder Wiesen rechtskräftig als NSG ausgewiesen würden. Darüber hinaus nahm er Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Billwerder Kulturlandschaft, dass noch in diesem Jahr per Beschluss institutionalisiert werden solle. Hierzu sei auf Seite 33 der Bezugsdrucksache ausgeführt, dass mit Aufnahme der Tätigkeit der durch den „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ neu eingerichteten Stelle ab Oktober 2020 zunächst im Rahmen des vorbereitenden LSG-Ausweisungsverfahrens zur Billwerder Kulturlandschaft ein LSG-Verordnungsentwurf entwickelt und ins Abstimmungsverfahren gebracht worden sei. Dies vorausgeschickt erkundigte er sich nach dem Sachstand des bereits länger andauernden Verfahrens. Mit Blick auf Seite 29, auf der nachgelesen werden könne, dass in der Vergangenheit naturschutzfachlich geeignete Flächen zum Teil wegen zu gering veranschlagter Auszahlungsermächtigungen nicht hätten angekauft werden können, interessierte ihn, wie

die Planung an dieser Stelle für den neuen Doppelhaushalt 2025/2026 vorgenommen worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter räumten ein, dass es bezüglich des Verfahrens zur Ausweisung des LSG eine Verkettung unglücklicher Umstände gegeben habe, mit der Folge, dass der Verordnungsentwurf erst 2022 ins Verfahren gegeben worden sei, jedoch auch nicht, ohne dass es zu weiteren Verzögerungen gekommen sei. Zu Beginn sei möglicherweise versucht worden, alles zu perfekt machen zu wollen. Das hätte jedoch dazu geführt, dass das Verwaltungshandeln lahmgelegt worden wäre. Daraufhin habe eine Verschlankung des Verfahrens stattgefunden, woraufhin wieder neue Diskussionen entfacht seien, weshalb das Ziel, die Ausweisung als LSG, leider noch nicht erreicht sei. Das liege aber auch daran, und, das sei am Anfang offenbar nicht deutlich kommuniziert worden, dass bei allen Beteiligten der Eindruck entstanden sei, dass es sich bei diesem Verfahren um die Blaupause für alle weiteren handele. Das heiÙe, dass Punkte, die in diesem konkreten Fall unerheblich gewesen seien, in anderen Fällen aber möglicherweise von Relevanz sein könnten, so ausführlich erörtert worden seien, als würde alles davon abhängen. Vor diesem Hintergrund sei dann klargestellt worden, dass es konkret um dieses Verfahren gehe, und, auch wenn es möglicherweise als Muster für weitere Verfahren herangezogen werden sollte, gegebenenfalls gewisse Punkte in anderen Verfahren gleichwohl noch einmal neu diskutiert werden müssten. Inzwischen sei das Verfahren zwar schon recht weit gediehen, die Zuversicht, dass es noch in 2024 gelingen könnte, das Verfahren abzuschließen, bestand seitens der Senatsvertreterinnen und -vertreter hingegen nicht. Darüber, betonten sie, seien sie alles andere als erfreut und würden mit Nachdruck versuchen, auch durch intern organisierte personelle Verstärkung, schneller voranzukommen.

Der Ansatz für die Auszahlungsermächtigungen, der für den Ankauf naturschutzfachlich geeigneter Flächen erforderlich sei, sei nicht aufgestockt worden, weil sich der tatsächliche Mittelabfluss durch diverse Gerichtsverfahren ohnehin verzögert habe. Im Rahmen eines der Gerichtsverfahren habe das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Ankauf einer Fläche deshalb nicht hätte getätigt werden können, weil in der zugrunde liegenden Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahr 1950 nicht auf die Entwicklung der Landschaft abgestellt worden war, sondern auf deren Schutz. Dieser, so die Auffassung des Gerichts, könne jedoch auch ohne den Ankauf von Flächen gewährleistet werden können. Insofern wäre die Entwicklung der Fläche zwar wünschenswert gewesen, wäre aber ebenso wenig von der Schutzgebietsverordnung abgedeckt gewesen wie deren Ankauf. Das bedeute, dass nunmehr überlegt werden müsse, wie dieser Missstand schnellstmöglich geheilt werden könne. Schließlich solle der „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ eingehalten werden und das heiÙe, es müsse ein wirksames Vorkaufsrecht geben. Dieser Umstand, räumten sie ein, habe sich im Übrigen nicht beschleunigend auf die übrigen LSG-Verordnungen ausgewirkt. Geprüft würde nun, ob im Rahmen einer Sammelverordnung für die „alten“ LSG zeitnah Abhilfe geschaffen werden könne.

In der Vergangenheit, berichteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter weiter, seien, sofern rechtlich möglich, alle Flächen angekauft worden, an die bei Abschluss des „Vertrags für Hamburgs Stadtgrün“ primär gedacht worden sei. Dementsprechend würde auch künftig verfahren. Das, was bisher nicht hätte finanziert werden können, wozu es aber auch unterschiedliche Auffassungen gebe, seien große Ufergrundstücke, vor allem entlang der Alster. Wenn an der Alster eine Villa verkauft werde mit 3.000 Quadratmetern Grundfläche, dann wäre es aus fachlicher Sicht zu begrüÙen, wenn man beispielsweise die 1.000 oder 1.500 Quadratmeter direkt am Alsterufer kaufen könnte. Das würde der Alster zugutekommen, würden aber auch schnell 200.000 bis 300.000 Euro kosten, weil diese Fläche dann nicht als unbebautes Ufergrundstück mit 5 Euro pro Quadratmeter gehandelt würde, sondern mit um die 300 Euro pro Quadratmeter. Diese Kosten wären im Einzelfall zu hoch, sodass dieses Ansinnen zunächst zurückgestellt worden sei.

Die SPD-Abgeordneten stellten fest, unabhängig von den inhaltlichen Anmerkungen, dass der Abschluss des „Vertrags für Hamburgs Stadtgrün“ und dessen Auswirkungen durchweg positiv seien und bemerkten, dass das Berichtswesen offenbar auf einen breiten Konsens stoÙe und zudem sehr hilfreich sei, auch mit Blick auf die parlamen-

tarische Kontrolle. Im Übrigen würde dadurch auch Vertrauen geschaffen, dass, wenn die Stadt sich verpflichte, natur- und landschaftsschutzrechtliche Programme durchzuführen, deren Realisierungen akribisch, Stück für Stück ausgewertet würden. Auf Seite 5 der Bezugsdrucksache, führen sie fort, sei nachzulesen, dass im Petitum I.2 des „Vertrags für Hamburgs Stadtgrün“ gefordert worden sei, einen LSG-Flächenpuffer aufzubauen, um den LSG-Mindestanteil an der Landesfläche zu jeder Zeit garantieren zu können, sodass es nicht dazu komme, dass, wenn LSG-Flächen zu NSG-Flächen umgewidmet werden, es auf einmal zu wenig LSG-Flächen gebe. Dies vorausgeschickt fragten sie, ob die Senatsvertreterinnen und -vertreter den bislang aufgebauten Puffer für auskömmlich hielten und wollten wissen, ob von diesem nach den Maßnahmen „Boberger Niederung“ und „Kirchwerder Wiesen“ noch etwas übrig sein werde. Viele Landwirtschaftsverbände seien, berichteten sie, besorgt über den vermeintlichen Automatismus des „Vertrags für Hamburgs Stadtgrün“, weil sie davon ausgingen, dass immer, wenn ein neues NSG entstünde, umgehend ein neues LSG entstehen müsste. Die Information darüber, dass der bestehende Puffer bereits eine gute Größe habe, könne helfen, für die Umsetzung des Vertrags zu werben. Bei Punkt 1.8 Petitum II.8 auf Seite 29 gehe es um die gesetzliche Sicherung des Vorkaufsrechts für LSG-Flächen. Hierzu sei angemerkt worden, dass gegebenenfalls mehr Haushaltsmittel oder mehr Vollzeitäquivalente helfen könnten, das Ziel zu erreichen, weshalb sich die Abgeordneten der SPD erkundigten, welche Priorisierung beim Ankauf von Flächen und der Nutzung des Vorkaufsrechts vorgenommen würde. Gleichwohl, mutmaßten sie, könne es jedoch auch so sein, dass es ohnehin so wenige Flächen auf dem Markt gebe, dass eine Priorisierung hinfällig sei und man sich glücklich schätzen könne, überhaupt eine Fläche erwerben zu können. Denkbar sei auch, dass der 2. vor dem 1. Grünen Ring priorisiert werde oder möglicherweise eher ein Biotopverbund erweitert werden solle, als einen neuen Ort zu erschließen. Zu 1.13 Petitum II.13 stellten sie fest, dass die Erarbeitung der Verordnungen zu verschiedenen LSG und Novellierung von LSG zu den großen Punkten gehören würde, die noch nicht umgesetzt, aber in Arbeit seien. Angesichts dessen, dass die Verordnung zum LSG Wilhelmsburger Osten bereits erstellt worden und offenbar vorbildlich gelaufen sei, interessierte sie, ob, und falls ja, was von diesem Prozess auf kommende Verfahren übertragen werden könnte, um schneller vorankommen und künftige Prozesse beschleunigen zu können.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter äußerten, dass die Vertreter der Landwirtschaft irren würden in ihrer Annahme, dass für ein neu geschaffenes NSG ein LSG ausgewiesen werden müsse. Die Verabredungslage mit dem NABU sei, dass 10 Prozent der Hamburger Landesfläche als NSG ausgewiesen sein sollen. Dieses Ziel sei fast erreicht. Darüber hinaus würde angestrebt, 18,9 Prozent der Hamburger Landesfläche als LSG vorzusehen. Im Vertrag stünde jedoch auch, dass, wenn ein LSG zu einem NSG aufgewertet werde, dann dafür kein neues LSG geschaffen werden müsse. Im Ergebnis heiße das, wenn es 28,9 Prozent Schutzgebiete in Hamburg gebe, dem „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ genüge getan sei. Das Ziel Deutschlands im Rahmen des Montreal-Prozesses sei es hingegen, 30 Prozent Schutzgebiete nachzuweisen. Wenn Hamburg mittel- bis langfristig auf 10 Prozent NSG und 20 Prozent LSG kommen werde, befinde sich die Stadt im internationalen Zielkorridor und könnte damit sehr zufrieden sein.

Der Puffer, erklärten sie, diene ausschließlich für Situationen, in denen bestehende LSG zum Beispiel aufgrund von Baumaßnahmen aufgehoben werden müssten. Er würde nach fachlichen Kriterien angelegt, wobei auch im Blick behalten würde, dass er ausreichend groß sei. Eine Fläche, die sich als Puffer eignen würde, sei die seit Jahren im Verfahren befindliche Billwerder Kulturlandschaft, die etwa 250 Hektar groß sei.

Im Rahmen der bereits erwähnten Novellierung diverser LSG würden Flächen verloren gehen. Dieser Umstand sei jedoch gedanklich bereits ebenso eingepreist wie die Korrektur, die sukzessive Herausnahme von Fehlentwicklungen von LSG in diversen Einfamilienhausgebieten aus den Siebzigerjahren, die zu einer Verringerung des Puffers führen würden.

Das Gros der Fälle, die als Vorkaufrecht für LSG-Flächen eingehen würden, betreffe Einfamilienhausgebiete, informierten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Viele der eingehenden Flächen/Häuser würden jedoch auch recht schnell wieder rausgehen, weil sie daran, bis auf Splitterlagen, kein Interesse hätten und daher auf den Ankauf verzichten würden. Bei den übrigen Flächen, die infrage kämen und von Interesse seien, seien die Fallzahlen deutlich geringer, die Diskussionen aber mitunter sehr aufwendig. Nichtsdestotrotz würde hier grundsätzlich versucht, möglichst viele Flächen anzukaufen. Ausnahmen kämen in begründeten Einzelfällen zum Tragen, wenn es beispielsweise um eine Hofweide eines Landwirts gehe, die direkt hinter seiner Scheune liege. Solche Flächen würden dann gar nicht erst angekauft. Wenn hingegen ein gut betuchter Vater für sein Kind eine Ponyweide kaufen wolle, würden sie in der Regel von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen und das Grundstück dann, wenn möglich, weiterverpachten. Der Regelfall sei jedoch, zu versuchen, anzukaufen, auch, um als Stadt auf diesem Gebiet voranzukommen.

Die Frage, ob eine LSG-Verfahrensbeschleunigung gelingen könnte, wenn man sich am Beispiel „Wilhelmsburger Osten“ orientiere, verneinten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Zwar sei dieses Verfahren im „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ als Vorbild genannt worden, da es jedoch bereits in 2014 durchgeführt worden war, befänden sich inzwischen alle daran Beteiligten im Ruhestand und stünden für Fragen nicht mehr zur Verfügung.

Unter Punkt 3. auf Seite 5 der Anlage 5 der Bezugsdrucksache gehe es um die umfassende Bestandsaufnahme Altenwerder, so der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE. In der Vereinbarung sei von einer Konzeption die Rede gewesen; im folgenden Text hingegen vermissten sie sowohl den Verweis auf eine Konzeption, als auch einen möglichen Sachstand hierzu. Stattdessen sei auf eine umfassende gutachterliche Bestandsaufnahme über den vorgeschriebenen Umfang hinaus verwiesen worden, wozu sie um nähere Ausführungen baten.

Mit der Hamburg Port Authority (HPA) seien in 2024 bereits drei Gespräche geführt worden. Der Passus, auf den sich der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE bezogen hatte, laute, es werde eine Prüfung vereinbart, ob für die Flächen von HPA eine Konzeption zur Erhaltung und Steigerung der Naturqualität unter Berücksichtigung der vorhandenen wertvollen Biotope und besonderen Artenvorkommen erarbeitet werden könne. HPA habe der BUKEA daraufhin ein Projekt vorgeschlagen, zu dem die Naturschutzverwaltung prüfe, ob dieses sinnvoll sei oder nicht. Der Hinweis auf das Altenwerder Kirchtal sei dabei nur beispielhaft erfolgt für die Flächen, die HPA der BUKEA vorstelle und die dann gemeinsam erörtert würden. Die Zusammenarbeit mit den Partnern stecke aktuell noch in den Anfängen, räumten die Senatsvertreterinnen und -vertreter ein, und würde nun langsam Fahrt aufnehmen. Im Übrigen habe die HPA, erwähnten sie, sowohl Biologen als auch Landschaftsplaner eingestellt. Zwar sei für diese die Arbeit im HPA-System wohl nicht immer ganz einfach, dafür funktioniere die Zusammenarbeit mit der BUKEA umso besser.

Der Abgeordnete der AfD stellte fest, dass fast 30 Prozent der Fläche Hamburgs NSG oder LSG seien. Aufgrund der Gesetzeslage stünden diese somit auch für den Bau von Windkraftanlagen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verfügung. Dies vorausgeschickt erkundigte er sich, wie die Windkraftanlagen mit dem „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ vereinbar seien.

Die NSG, stellten die Senatsvertreterinnen und -vertreter richtig, seien nicht für Windkraftanlagen geöffnet worden, sondern nur die LSG. Das Thema „Windkraftanlagen“ sei durch den Vertrag nicht geregelt worden, weil zu dem Zeitpunkt nicht klar gewesen sei, wie die Entwicklung auf dem Energiesektor aussehen werde. Bei der Biotopkartierung, wenn im LSG oder im Außenbereich Windkraftanlagen gebaut würden, würde dies in der Biotopkartierung sichtbar, weil es dann für den Bereich vermutlich einen Punktabfall geben werde. Das verletze, betonten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, jedoch nicht den „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“.

III. Ausschussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt der Bürgerschaft, die Drs. 22/15702 zur Kenntnis zu nehmen.

Andrea Nunne, Berichterstattung